

# **Prüfungsordnung**

## **der IST-Hochschule für Management**

für die Studiengänge

**Business Transformation Management**

**Kommunikationsmanagement**

**Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement**

**Sportbusiness Management**

**Trainingswissenschaft und Sporternährung (ab SS 2021)**

**(Master of Arts)**

<b>§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Studienvoraussetzungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen</b>	<b>8</b>
<b>§ 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktesystem</b>	<b>8</b>
<b>§ 6 Prüfungsausschuss</b>	<b>9</b>
<b>§ 7 Prüfer und Beisitzer</b>	<b>10</b>
<b>§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen</b>	<b>10</b>
<b>§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen</b>	<b>12</b>
<b>§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen</b>	<b>13</b>
<b>§ 11 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß; Verlängerung der Bearbeitungszeit</b>	<b>14</b>
<b>§ 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen</b>	<b>16</b>
<b>§ 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen</b>	<b>16</b>
<b>§ 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen, Nachteilsausgleich</b>	<b>17</b>
<b>§ 15 Schriftliche Klausurarbeiten</b>	<b>18</b>
<b>§ 16 Mündliche und praktische Prüfungen</b>	<b>19</b>

<b>§ 17 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten</b>	<b>19</b>
<b>§ 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)</b>	<b>20</b>
<b>§ 19 Praxisberichte (nur in dualen Masterstudiengängen)</b>	<b>21</b>
<b>§ 20 Prüfungsrelevante Module</b>	<b>22</b>
<b>§ 21 Masterarbeit</b>	<b>22</b>
<b>§ 22 Zulassung zur Masterarbeit</b>	<b>23</b>
<b>§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit</b>	<b>23</b>
<b>§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit</b>	<b>24</b>
<b>§ 25 Ergebnis der Masterprüfung</b>	<b>25</b>
<b>§ 26 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement</b>	<b>25</b>
<b>§ 27 Masterurkunde</b>	<b>25</b>
<b>§ 28 Ergänzungsmodule</b>	<b>25</b>
<b>§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten</b>	<b>26</b>
<b>§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen</b>	<b>26</b>
<b>§ 31 Verschiedenes</b>	<b>27</b>
<b>§ 32 Inkrafttreten</b>	<b>27</b>

## § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium aller Studienvarianten (Vollzeit, Teilzeit, dual – jeweils sofern angeboten) in den Masterstudiengängen

- Business Transformation Management,
- Kommunikationsmanagement,
- Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement und
- Sportbusiness Management
- Trainingswissenschaft und Sporternährung

an der IST-Hochschule für Management (nachfolgend IST-Hochschule).

## § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Masterstudium sollen den Studierenden spezifiziertes Wissen, Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Fähigkeiten vermittelt werden.

(3) Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden akademischen Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Der Studienabschluss berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme einer Promotion.

(5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der IST-Hochschule der Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zugang zu einem Masterstudiengang hat gemäß § 49 Absatz 6 des Hochschulgesetzes NRW, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt dann vor, wenn ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang vorliegt, nachgewiesen wird. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Sportbusiness Management“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger betriebswirtschaftlicher oder sportmanagementorientierter Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ genügt ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 30 ECTS-Punkten aus wirtschaftswissenschaftlich orientierten Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einer Organisation des Sports oder einem Wirtschaftsunternehmen mit Sportbezug. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(3) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger sportwissenschaftlicher, bewegungswissenschaftlicher oder gesundheitswissenschaftlicher Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ genügt ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 10 ECTS-Punkten aus wirtschaftswissenschaftlich orientierten Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) der Nachweis von 12 ECTS-Punkten aus medizinischen (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie) sowie trainingswissenschaftlichen Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;

- d) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einem Unternehmen der Fitness- oder Gesundheitsbranche. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(4) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger betriebswirtschaftlicher oder kommunikationswissenschaftlich orientierter Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ genügt ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 20 ECTS-Punkten aus wirtschaftswissenschaftlich orientierten Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einer Organisation mit Kommunikationsbezug. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(5) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Master Business Transformation Management“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ genügt ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 60 ECTS-Punkten aus wirtschaftswissenschaftlich orientierten Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einer Organisation mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

6) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Trainingswissenschaft und Sporternährung“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger sportwissenschaftlicher, bewegungswissenschaftlicher, ernährungswissenschaftlicher oder gesundheitswissenschaftlicher Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ genügt ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 10 ECTS-Punkten aus ernährungswissenschaftlich orientierten Kursen (oder vergleichbaren Nachweisen), wenn das Erststudium im Bereich der Sport- und Bewegungswissenschaft absolviert wurde. Der Nachweis von 10 ECTS-Punkten aus sportwissenschaftlich orientierten Kursen (oder vergleichbaren Nachweisen), wenn das Erststudium im Bereich der Ernährungswissenschaft absolviert wurde

(7) Sofern in den Masterstudiengängen ein Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul verpflichtend sind oder es weiterführende englischsprachige Literatur gibt, ist es notwendig, dass die Studierenden über entsprechende englische Sprachkenntnisse (mindestens Stufe B2 – gemäß GeR) verfügen.

Dieser Nachweis kann von den Studierenden bis zum Ablauf des zweiten Semesters über die folgenden Wege erbracht werden:

- Adäquater Schulabschluss (Abitur, Fachhochschulreife) mit mindestens sieben Jahren Schulenglisch und einer Abschlussnote von mindestens 4,0 (ausreichend) oder
- erfolgreiches Ablegen (mindestens Stufe B2) des Englisch-Sprachtests der IST-Hochschule in Zusammenarbeit mit einem Sprachanbieter oder
- Sprachzertifikat mindestens auf B2-Niveau eines anderen Anbieters.

(8) Eine Bewerberin/Ein Bewerber kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 beginnen, wenn sie/er die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote nachweist und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten einzureichen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung.

#### **§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Die Regelstudienzeit im dualen Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungen fünf Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 4 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind. Die Module beruhen auf einer Kombination von Lernorten, die sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung und das Modulhandbuch jeweils einem Fachgebiet oder Themenkomplex widmen. Ein eigenes Modul bildet die Masterarbeit.

(3) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Studienordnung und dem Modulhandbuch.

#### **§ 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktesystem**

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit. Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden für Module, deren Online- und Präsenzveranstaltungen in der ersten Semesterhälfte stattfinden, erstmals nach der ersten Semesterhälfte statt und für Module, deren Online- und Präsenzveranstaltungen in der zweiten Semesterhälfte stattfinden, erstmals am Semesterende statt. Nachfolgend finden weitere Prüfungstermine statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der ersten Hälfte des vierten Semesters (Vollzeitvariante) ausgegeben.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 25 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten (Vollzeitvariante) zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige studienbegleitende Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden der/dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie/ihn führt.



## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der IST-Hochschule. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden von den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Eine Einzelzuordnung zwischen Vertreter/-in und Mitglied ist nicht erforderlich; innerhalb der Gruppe kann es Überkreuzvertretungen geben. Die Amtszeit der hauptberuflich an der IST-Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/-innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/-innen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden, dessen Mitglieder von den jeweiligen Fachbereichsräten gemeinsam gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die beteiligten Fachbereichsräte über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten halbjährlich zu unterrichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben durch Beschluss auf die/den Vorsitzende/-n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Erfüllung seiner organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Prüfungsamtes und des Studierendensekretariats.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem weiteren Professorin/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail, mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, per Fax oder telefonisch und in jeder Kombination dieser Kommunikationsformen untereinander oder mit einer Sitzung treffen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/-innen unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die/Der Vorsitzende verpflichtet sich selbst mit Antritt des Vorsitzes zur Verschwiegenheit.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss unter Beachtung der Chancengleichheit Sonderregelungen für die Bestellung treffen, insbesondere die Auswahl des Prüfenden und/oder des Beisitzenden aus einem zuvor von dem Prüfungsausschuss bestellten Prüfer- bzw. Beisitzerpool an den jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. Ausnahmefälle sind z. B. Module mit einer Prüfungsform, die einen hohen zeitlichen und personellen Prüfungsaufwand erfordert, in denen zugleich viele Studierenden geprüft werden müssen.

(2) Zum/Zur Prüfer/-in darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der IST-Hochschule Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Die Prüfer/-innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen.

(3) Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die sechs Wochen nicht überschreiten soll.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird die IST-Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Punkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag kann die IST-Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Vorleistungen werden maximal bis zur Hälfte der für das Gesamtstudium erforderlichen ECTS angerechnet.
- (7) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (8) Über Anerkennungen nach den Absätzen 1–6 entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Vorbereitung durch die Verwaltung und Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer/-innen.
- (9) Dem Prüfungsausschuss steht es frei, für bestimmte Abschlüsse pauschale Anerkennungen vorzusehen. Es werden nur ganze Module angerechnet.
- (10) Der Anspruch auf Anerkennung einer Vorleistung erlischt mit dem erstmaligen Antritt zu einer Prüfungsleistung in dem anzuerkennenden Modul, egal ob diese bewertet oder als Fehlversuch (z. B. wegen Täuschung, unentschuldigtem Fernbleiben) gewertet wurde. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung von der Prüfung oder einem entschuldigtem Fernbleiben liegt kein Antritt in diesem Sinne vor.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Ausgenommen hiervon sind nur die im Rahmen der dualen Masterstudiengänge zu erstellenden Praxisberichte, die lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern auf Grundlage eines Punkte-Noten-Zuordnungsschemas festgesetzt.

(2) Die Prüfungsaufgaben einer Prüfung werden von einer/einem einzigen Prüferin/Prüfer gestellt und bewertet. Wenn in einem Modul mehrere inhaltliche Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben des jeweiligen Teilgebietes von verschiedenen Prüfern gestellt und bewertet werden. In diesem Fall legen die Prüfer/-innen gemäß der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Teilgebiete im Modulhandbuch fest, welche maximale Punktzahl je Teilgebiet erzielt werden kann. Sind im Modulhandbuch keine Gewichtungen vorgegeben, wird zu gleichen Teilen gewichtet. Bei der Festlegung der Gewichtung kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem Teilgebiet eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn sich die Prüfung aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzt (z.B. Antwortwahlverfahren und praktische Prüfung).

Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an der gleichen Prüfungsleistung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note wie folgt: Jeder/Jede Prüfer/-in setzt Punkte für die Prüfungsleistung fest; aus deren Summe wird das arithmetische Mittel gebildet, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle. Das Gleiche gilt, wenn die Bewertung von Erst- und Zweitprüfer nicht übereinstimmen. Für Masterarbeiten gilt § 26.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                      |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note „sehr gut“,
- über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
- über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
- über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
- über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, die durch mathematisches Runden ermittelt wird. Eine „nicht ausreichende“ Prüfungsleistung wird mit der Note 5,0 versehen.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden i. d. R. nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung schriftlicher und sonstiger studienbegleitender Prüfungsleistungen wird den Studierenden i. d. R. nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe auf einem der/dem Studierenden zugänglichen elektronischen Weg ist ausreichend.

(6) Lediglich die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung der/des Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des gleichen Studienganges in einem bestimmten Zeitabschnitt.

Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächsten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächsten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächsten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

## § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterarbeit und die Praxisphase können einmal, alle anderen Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung müssen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen; bei Durchführung der Wiederholungsprüfung muss der/die Studierende an der IST-Hochschule eingeschrieben sein. Alle Fehlversuche zur Ablegung der entsprechenden Prüfungsleistung, die im gleichen Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

(2) Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Besteht die studienbegleitende Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, bestimmt der/die Prüfer/in, ob alle oder nur die nicht bestanden Prüfungsleistungen wiederholt werden müssen bzw. dürfen.

## **§ 11 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß; Verlängerung der Bearbeitungszeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die zu Prüfende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung (z. B. Masterarbeit oder Arbeiten nach § 18) ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gemäß § 12 Absatz 9 gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe ist bei Postversand das Datum des Poststempels und im Übrigen der Zugang bei der IST-Hochschule.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des zu Prüfenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der zu Prüfenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche erneut beantragen kann.

(3) Versucht der/die zu Prüfende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (im Folgenden einheitlich: Täuschung) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. Die Täuschung muss nicht vollendet sein, der Versuch genügt.

Eine Täuschung in diesem Sinne liegt bei schriftlichen Prüfungen insbesondere dann vor, wenn der/die zu Prüfende seine/ihre Arbeit – bei Gruppenarbeiten seinen/ihren gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig anfertigt oder andere als die angegebenen Quellen benutzt oder Textpassagen wörtlich oder sinngemäß übernimmt oder übersetzt, ohne die Quelle kenntlich zu machen (Plagiat).

Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich keine Hilfsmittel verwendet werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn für die Prüfungsleistung bestimmte Hilfsmittel (z. B. Taschenrechner, Gesetzestexte, Formelsammlungen) ausdrücklich zugelassen wurden. Bereits der Besitz/das Mitführen eines generell geeigneten, unzulässigen Hilfsmittels (z. B. Spickzettel, Smartphone, sonstige internetfähige Hardware, PDFs), nicht erst deren Benutzung, gilt als Täuschungsversuch.

(4) Nach einer Täuschung kann der/die zu Prüfende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Um den Prüfungsablauf nicht unnötigerweise zu stören, können der/die jeweilige Prüfer/-in oder Aufsichtführende, die eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch feststellen, dem/der zu Prüfende auch gestatten, die Prüfungsleistung unter dem Vorbehalt zu beenden, dass die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden kann. Die Gründe für die Feststellung sollen aktenkundig gemacht werden.

(5) Ein/Eine zu Prüfende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/-in oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sollen aktenkundig gemacht werden.

(6) Wird eine Prüfungsleistung aufgrund dieses § 12 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der/die zu Prüfende auf Antrag verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Mitteilung darüber, dass die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, zu stellen und zu begründen.

(7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. Diesbezüglich wird ergänzend auf § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Immatrikulationsordnung der IST-Hochschule und auf § 63 Abs. 5 HG NRW hingewiesen; in letzterem heißt es: Ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung ... verstößt ... Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“

Ein Täuschungsversuch ist schwerwiegend, wenn eine besonders intensive Täuschungshandlung vorliegt. Maßgeblich sind für die Bewertung als schwerwiegend insbesondere die Erheblichkeit der Täuschungshandlung, der Grad der Verletzung der „Spielregeln des Wettbewerbs“, das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit mit anderen Prüflingen, die Eignung der Täuschungshandlung zur Beeinflussung des Prüfungsergebnisses und der Grad des Verschuldens. Ein mehrfacher Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Täuschungshandlungen in verschiedenen Modulen, in verschiedenen Prüfungsarten oder auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt wurden oder im Sonstigen anders sind, wobei auch der zeitliche Abstand zwischen den Täuschungsversuchen berücksichtigt werden soll.

(8) Die Benennung konkreter Sanktionsmöglichkeiten in diesem Paragraphen schließt nicht aus, dass die IST-Hochschule unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu weniger einschneidenden Differenzierungen gelangt.

(9) Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag des/der zu Prüfenden in Ausnahmefällen bei Masterarbeiten durch den Prüfungsausschuss und im Übrigen durch den/die jeweiligen Prüfer/-in angemessen verlängert werden, wenn und soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe

- auf wichtigen Gründen beruht,
- welche der/die zu Prüfende nicht zu vertreten hat und
- welche er/sie gemäß § 12 Abs. 2 glaubhaft gemacht hat.

Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Computerversagen oder einer geringfügigen Erkrankung (z. B. leichte Erkältung) begründet werden.

Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums, zu stellen. Der/Die Betreuer/-in der Masterarbeit soll zu diesem Antrag gehört werden.

## § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die zu Prüfende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen aller Lernorte, die für das betreffende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen oder praktischen Prüfung (§ 16), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 17) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 18) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist möglich. In diesem Fall hat der/die aufgabenstellende Prüfer/-in vor der Prüfung die Gewichtung der Anteile an der Gesamtaufgabe festzulegen, sofern die Modulbeschreibung im Modulhandbuch keine Vorgaben enthält. Für die dualen Studiengänge ist zudem die Abgabe ordnungsgemäß geführter Praxisberichte (§ 19) zu den in der Praxis erworbenen Kenntnissen Prüfungsbestandteil.

(4) Im Modulhandbuch sind die jeweiligen Prüfungsformen des Moduls festgelegt. Alle studienbegleitenden Prüfungen können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Sollte davon abgewichen werden, kann der Prüfungsausschuss mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform bzw. die zur Wahl stehenden Prüfungsformen im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich ändern.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn es sich um ausländische Studierende handelt, kann/können der/die Prüfer einzelnen zu Prüfenden gestatten, die studienbegleitende Prüfung in Englisch zu erbringen, wenn dies sachgerecht ist und der/die Prüfer über ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache verfügt/verfügen.

## § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
2. zum Zeitpunkt der Zulassung und voraussichtlich auch zum Zeitpunkt der Prüfung an der IST-Hochschule für Management eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. im Fall einer studienbegleitenden Prüfung, die ein Modul abschließt, welches laut Modulbeschreibung ein anderes Modul zur Voraussetzung für die Teilnahme macht, die Prüfung in diesem Modul bereits erfolgreich abgelegt hat.

Bei Prüfungsleistungen gemäß § 18 (Studien-, Projekt- und Hausarbeiten) gilt der Antrag auf Zulassung gestellt mit der Abgabe der Arbeit bei dem/der jeweiligen Prüfer/-in. Für alle anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt das An- und Abmeldeverfahren gemäß Absatz 3.



(2) In den Modulhandbüchern der Studiengänge können Module bestimmt werden, in denen die Studierenden zwischen zwei Prüfungsarten wählen können (z. B. zwischen einer Klausur und einer Projektarbeit). Ist dies der Fall, dann muss der/die Studierende diese Wahl vornehmen bevor er/sie einen Antrag auf Zulassung stellt. Die Wahl ist unwiderruflich und gilt für alle Prüfungsversuche; auch bei einer Wiederholungsprüfung kann die Prüfungsart daher nicht mehr geändert werden. Der Anspruch auf Wahlmöglichkeit der Prüfungsform erlischt mit dem erstmaligen Antritt zu einer (der beiden) Prüfungsleistung in dem Modul, egal ob diese bewertet oder als Fehlversuch (z. B. wegen Täuschung, unentschuldigtem Fernbleiben) gewertet wurde. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung von der Prüfung oder einem entschuldigtem Fernbleiben liegt kein Antritt in diesem Sinne vor.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin zu stellen; er kann bis spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Wahl der Prüfungsart, der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung und dessen Rücknahme sowie die Abgabe einer Arbeit gemäß § 18 erfolgen über die Funktionen des Online-Campus der IST-Hochschule. In begründeten Ausnahmesituationen können auch andere Kommunikationsmittel verwendet werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie unverschuldet die Online-Funktionen nicht nutzen konnte.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der/die zu Prüfende eine entsprechende Prüfung in einem gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt über die Funktionen des Online-Campus der IST-Hochschule. Das Prüfungsrechtsverhältnis endet mit dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder mit dem wirksamen Rücktritt von einer Prüfungsleistung, spätestens aber mit der Exmatrikulation.

## **§ 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen, Nachteilsausgleich**

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Im Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung muss die/der Studierende an der IST-Hochschule eingeschrieben sein, § 63 Abs. 1 HG NRW.

(2) Der Prüfungstermin wird dem/der zu Prüfenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe auf einem den Studierenden zugänglichen, elektronischen Weg ist ausreichend.

(3) Der/Die zu Prüfende hat sich auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen **Lichtbildausweis** (Personalausweis, Reisepass oder europäischer Führerschein) auszuweisen.

(4) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Prüfungsbedingungen bzw. Bedingungen für den Erwerb der Teilnahmevoraussetzung unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest. Die Behinderung oder die chronische Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit sind durch ein ärztliches Attest oder in anderer geeigneter Weise glaubhaft zu machen; im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche oder praktische Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Hilfspersonen, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Zugangs- und Einstufungsprüfungen.

## § 15 Schriftliche Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in einer Klausurarbeit soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden dieses Fachgebietes erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt zwischen 90 und 120 Minuten.

(3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer/-innen.

(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen/eine Prüfer/-in ausreichend.

## § 16 Mündliche und praktische Prüfungen

(1) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einem/einer Prüfer/-in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer/-in hat der Prüfer/die Prüferin den/die Beisitzer/-in vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung dauert 45, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges wird auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer/-in ermöglicht, sofern nicht der Prüfling widerspricht oder andere sachliche Gründe dem entgegenstehen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) § 15 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

## § 17 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten sind selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistungen; sie beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und/oder Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls.

Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auf die Abschlussarbeit vorbereiten sollen. Sie vermitteln den Studierenden – auf einem ihrem Studiengang und Semester zugeschnittenen Niveau – die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt werden.

Studien- und Projektarbeiten sind hingegen stark praxis- und/oder anwendungsbezogene Arbeiten, deren Fokus auf der Bearbeitung eines konkreten Projektes oder eines praktischen Sachverhaltes liegt.

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch eine Präsentation einschließen.

(2) § 15 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin (sofern vorhanden) und die Abgabestelle sind dem/der zu Prüfenden durch den/die aufgabenstellenden Prüfer/-in mitzuteilen und von diesem/dieser zu dokumentieren.

(3) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der/die zu Prüfende zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seine/ihre entsprechend gekennzeichnete Einzelleistung der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)**

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen ganz oder in Teilen in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die zu Prüfenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferin/des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüfer/-innen. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema).

(4) Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig. Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(5) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den zu Prüfenden durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die von dem/der zu Prüfenden erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der von dem/der zu Prüfenden erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die von dem/der zu Prüfenden erzielte Note.

(7) Der/Die Prüfer/-in hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller zu Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

## **§ 19 Praxisberichte (nur in dualen Masterstudiengängen)**

(1) Durch die Erstellung von Praxisberichten sollen die Studierenden der dualen Masterstudiengänge die von ihnen in der Ausbildungsstätte geleisteten Tätigkeiten dokumentieren, die das Erreichen der Lernziele durch entsprechende praktische Erfahrungen unterstützen.

(2) Für jedes Modul der dualen Masterstudiengänge wird der/dem Studierenden ein Vorgabedokument für die Erstellung des Berichtes zur Verfügung gestellt, in dem die zu erreichenden Lernziele aufgeführt sind. Diese Dokumente müssen vollständig und inhaltlich nachvollziehbar ausgefüllt werden.

(3) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Praxisberichte sollte spätestens bis zum Antritt zur studienbegleitenden Prüfung des entsprechenden Moduls erfolgen: Die studienbegleitende Prüfung eines Moduls gilt nur als erbracht, wenn neben allen anderen Prüfungsleistungen auch der Praxisbericht mit „bestanden“ bewertet wurde.

(4) Die Verantwortung für die inhaltliche Überprüfung der Praxisberichte liegt bei dem/der Modulverantwortlichen des jeweiligen Moduls, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Prüfer/-innen.

(5) Die Bewertung der Praxisberichte erfolgt ausschließlich durch die Angabe „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Werden die Praxisberichte als „nicht bestanden“ bewertet, kann eine Nachbesserung bis zu zweimal erfolgen. Die anderen Prüfungsleistungen des Moduls müssen nicht erneut abgelegt werden.

(6) Die Note für das Modul ergibt sich aus den Prüfungsleistungen ohne den Praxisbericht.

## § 20 Prüfungsrelevante Module

Die Modulhandbücher der Studiengänge nennen die Module, die für den jeweiligen Studiengang mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehört die Masterarbeit.

## § 21 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie eine fachlich relevante Fragestellung eigenständig und nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeiten können. Dabei erlangen die Studierenden die Fähigkeit, für einen Problemkontext eine systematische Recherche und Verarbeitung relevanter nationaler und internationaler Literatur zum aktuellen Forschungsstand des zu bearbeitenden Themas realisieren zu können. Darauf aufbauend sollen die Studierenden in der Lage sein, ihre Argumentation theoretisch zu fundieren und zu verorten, indem sie ihre Problemstellung im passenden theoretischen Rahmen diskutieren. Wenn es die Problem- und Fragestellung erfordert, sollen die Studierenden zudem nachweisen, dass sie die Thematik durch ein angemessenes Untersuchungsdesign und zielführende Auswertungsverfahren empirisch aufarbeiten können. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der IST-Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem an der IST-Hochschule lehrenden Professorin/Professor ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Person, die nach § 7 Prüfer/-in sein kann, zum/zur Betreuer/-in bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/-n fachlich zuständige/-n Professor/-in betreut werden kann. Der/Die Betreuer/-in soll zugleich der/die erste Prüfer/-in sein.

Der/Die zweite Prüfer/-in wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der ersten Prüfer/-in bestimmt; zum/zur zweiten Prüfer/-in kann jeder/jede bestellt werden, der/die nach § 7 Prüfer/-in sein kann. Eine/Einer der Prüfer/-innen muss in jedem Fall ein/eine Professor/-in oder eine Person, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen besitzt, sein. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und die/den Betreuer/-in zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## § 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Masterarbeit an der IST-Hochschule für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG-NRW als Zweithörer/-in zugelassen ist und
3. mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welche Betreuerin/welcher Betreuer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) der/die zu Prüfende die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt unter Nennung der Betreuerin/des Betreuers über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der dritte Tag nach Versand des von der/dem Betreuer/-in gestellten Themas per E-Mail oder per Post an die/den Studierenden, es sei denn, die E-Mail oder der Brief sind zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Der Versandzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt sechs Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit liegt bei 50 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) unter Beachtung eventuell abweichender Vorgaben des Betreuers und kann um 10 % über- und unterschritten werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Abweichungen hinsichtlich des Bearbeitungszeitraumes und -umfangs zulassen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bestandteil der Masterarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren in der von dem/der Betreuer/-in geforderten Anzahl ein Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen sowie sonstigen nicht gedruckten oder nicht allgemein zugänglichen Quellen enthält. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seine/ihre entsprechend gekennzeichnete Einzelleistung – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Für die Fristwahrung ist die Masterarbeit vollständig einzureichen; fehlen die Erklärung, der Datenträger oder das Druckexemplar (mindestens eins) und werden diese nicht innerhalb des Bearbeitungszeitraums nachgereicht, ist die Masterarbeit nicht fristgerecht erbracht. Eine zu geringe Anzahl von erforderlichen Druckexemplaren kann auch nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums durch Nachreichen von Druckexemplaren korrigiert werden. Für Fristverlängerungen gilt § 12.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen bzw. Noten durch die Prüfer/-innen wird die Note wie folgt ermittelt: Jeder/Jede Prüfer/-in setzt Punkte für die Masterarbeit fest. Wenn die Differenz der Punkte mehr als 20 Punkte beträgt, wird vom Prüfungsausschuss ein/-e dritte/-r Prüfer/-in bestimmt, der ebenfalls Punkte für die Masterarbeit festsetzt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Summe der beiden besseren Punktzahlen. Wenn die Differenz der Punkte maximal 20 Punkte beträgt und beide Prüfer/-innen die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben, wird aus der Summe dieser Punkte das arithmetischen Mittel gebildet, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle. Wenn die Differenz der Punkte maximal 20 Punkte beträgt und einer/eine der beiden Prüfer/-innen die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat, ist die Masterarbeit insgesamt „nicht ausreichend“. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit wird mit der Note 5,0 versehen.

(4) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.



## § 25 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterarbeit endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind.

## § 26 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Benotung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Module und studienbegleitenden Prüfungen mit ihren Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen ihres Betreuers/ihrer Betreuerin und die Gesamtnote der Masterprüfung. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird dies vermerkt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend der Gewichtung im Modulhandbuch gebildet.
- (3) Jede Absolventin/Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung in englischer Sprache.
- (4) Über das Nichtbestehen der Masterprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die IST-Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung (Abgangszeugnis).

## § 27 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der/dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/-in und von dem/der Präsident/-in unterzeichnet.

## § 28 Ergänzungsmodule

Die/Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Ergänzungsmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des/der zu Prüfenden in ein Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/-innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 Abs. 1 VerwVfG gilt entsprechend.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem/der zu Prüfenden auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme selbst muss innerhalb von sieben Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Widersprüche gegen Bewertungen und sonstige Prüfungsentscheidungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Einsichtnahme, in Textform (z. B. per E-Mail) und mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Verfahrensmängel sind stets unverzüglich, vor oder in der Prüfung zu rügen.

## § 30 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der/die zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die sonstige unrichtige Bescheinigung sind zurückzufordern und gegebenenfalls neu zu erstellen. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses, der Urkunde oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

## **§ 31      Verschiedenes**

(1) Mitteilungen, Bekanntgaben und sonstige Erklärungen kann die IST-Hochschule auch in Textform abgeben oder der/dem Studierenden auf elektronischem Weg zugänglich machen, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

(2) Fristen werden gemäß den Regelungen des BGB berechnet.

## **§ 32      Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 07. Oktober 2020

Der Vorsitzende des Senats